



# Antrag

**Initiator\*innen:** Yola Karlotta Kreitlow, KV Hannover Ophelia-Aurora Christian, KV Göttingen Pia Bänecke KV Harburg-Land Lilly-Marie Arand, KV Göttingen Friwi Stahlhut, KV Schaumburg Hoang Long David Duong KV Emsland-Grafschaft Bentheim Espen Rechtsteiner, KV Lüneburg Claas Nutbohm, KV Hannover Cenk Yilmaz, KV Hameln-Pyrmont Elias Gleditzsch, KV Göttingen (dort beschlossen am: 27.04.2026)

**Titel:** **Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Westasien**

---

## Antragstext

1 **Antragstext:**

2 **1.**

3 **Präambel.**

4 **Die Grüne Jugend Niedersachsen erklärt sich solidarisch mit den Bevölkerungen**  
5 **der SWANA-Region (South West Asia / North Africa) – gegen Krieg, Besatzung,**  
6 **Patriarchat, Autokratie und Neoliberalismus. Wir verstehen die Konflikte in der**  
7 **Region nicht als „uralte ethnische“ oder „religiöse“ Konflikte, sondern als**  
8 **verflochtene Produkte von Kolonialismus, kapitalistischer Akkumulation und**  
9 **imperialer Konkurrenz.**

10 **Theoretisch verorten wir uns**

11  
12 **– mit Edward Said und Joseph Massad in der antikolonialen Tradition, die die**  
13 **Palästina-Frage als ungelöste koloniale Frage versteht und Antisemitismuskritik**

14 mit antikolonialer Kritik zusammendenkt;

15

16 – mit Achille Mbembe in der Analyse Gazas und besetzter Gebiete als  
17 nekropolitische Räume territorialer Fragmentierung, vertikaler Souveränität und  
18 splitterhafter Besatzung;

19

20 – mit Silvia und TithiBhattacharya in einer materialistisch-feministischen  
21 Lesart, die die Zerstörung von Krankenhäusern, Wassersystemen, Bäckereien und  
22 Pflegeinfrastruktur in Gaza nicht als „Kollateralschaden“, sondern als Angriff  
23 auf soziale Reproduktion versteht;

24

25 – mit Raewyn Connell in der Analyse hegemonialer Männlichkeit in Militarismus  
26 und Besatzung sowie der Funktion von Frauen als „biologischen, kulturellen und  
27 symbolischen Reproduzentinnen“ nationalistischer Projekte;

28

29 – mit Gilbert Achcar und Adam Hanieh in einer imperialismustheoretisch-  
30 politökonomischen Lesart, die SWANA als regional integrierte Klassenstruktur  
31 versteht, in der Khaleeji-Kapital, US-Imperialismus und autoritäre  
32 Rentierstaatlichkeit zusammenwirken;

33

34 – mit David in der Analyse von Siedlungsbau, Landenteignung und Trennmauer als  
35 „Akkumulation durch Enteignung“;  
36 – mit Naomi Klein in der Kritik der Wiederaufbau-Pläne („Riviera“-Visionen) als  
37 Disaster Capitalism;

38

39 – mit Judith Butler und Daniel Boyarin in der Anerkennung jüdischer  
40 antizionistischer Traditionen, die zeigen, dass Antizionismus nicht *per se*  
41 Antisemitismus ist;

42

43 – mit Hannah Arendt in der Erinnerung an die binationale Tradition jüdischen  
44 Denkens, die die Folgen einer ethnonationalen Lösung präzise vorhergesagt hat.  
45 Wir denken queer-, materialistisch- und antikolonial-feministisch und verstehen  
46 Solidarität nicht als selektives Bekenntnis, sondern als universalistische  
47 Position gegen jede Form herrschaftlicher Gewalt – von Gaza über Tehran und  
48 Diyarbakır bis Sanaa und Suweida.

49 2. Die Auffassungen der GRÜNEN JUGEND NIEDERSACHSEN sind die folgenden:

50 • 2.1

51 • Der Konflikt zwischen Palästina und Israel ist das Ergebnis einer  
52 jahrzehntelangen, traumatischen Geschichte, die die Menschen aller Staats-  
53 und Religionszugehörigkeiten in der Region durch Gewalt, Vertreibung und  
54 tiefgreifendes Leid bis heute prägt.

55 • 2.2

56 • Der Terroranschlag der radikal-islamistischen Hamas am 7. Oktober 2023 war  
57 ein abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es war  
58 der schwerwiegendste Angriff auf jüdisches Leben seit der Shoah. Der  
59 „Kampf“ der Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern anhaltender Terror und  
60 massive Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt werden, was er  
61 ist: systematische Gewalt gegen Unschuldige. Wir verurteilen jede  
62 Verletzung der universellen Menschenrechte und damit derartige Angriffe  
63 auf Zivilist\*innen, darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die  
64 Behandlung der Geiseln durch die Hamas.

65 • 2.3

66 • Jüdinnen\*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von  
67 Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an  
68 sechs Millionen europäischen Jüdinnen\*Juden, prägt bis heute das  
69 kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis  
70 Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen  
71 Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der  
72 allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und  
73 durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen.

74 • 2.4

75 • Der israelische Staat, der seit 1948 existiert, hat wie jeder Staat  
76 Souveränität sowie ein Selbstverteidigung und Existenzrecht, das immer  
77 unter Wahrung des Völkerrechts ausgeübt werden muss. Dabei leiten sich die  
78 Souveränität und das Selbstbestimmungsrecht direkt aus dem Völkerrecht ab.  
79 Die Anerkennung eines Existenzrechts ist dabei politischer und nicht  
80 juristischer Natur. Wir schließen uns der Mehrheitsposition der UN-  
81 Generalversammlung dieden Staat Israel auf Basis der Grenzziehung vom 4.  
82 Juni 1967 anerkennen an. Mit Stand April 2026 erkennen rund 158 der 193

83 UN-Mitgliedstaaten Palästina als Staat an, davon mehrere westeuropäische  
84 Staaten erst seit 2024 (Spanien, Irland, Norwegen Mai 2024; Slowenien Juni  
85 2024; Frankreich, Belgien, Luxemburg, Malta September 2025; UK  
86 Bedingungsannahme September 2025). Deutschland verweigert die Anerkennung  
87 weiterhin und folgt damit nicht der Mehrheitsposition der UN-  
88 Generalversammlung. Wir bekräftigen, dass Kritik an staatlichem Handeln –  
89 auch an der Politik der israelischen Regierung – niemals mit der Abwertung  
90 jüdischen Lebens verbunden sein darf. Gleichzeitig erkennen wir an, dass  
91 Antisemitismus weltweit zunimmt und gerade auch im Kontext des  
92 Nahostkonflikts häufig verstärkt auftritt. Dem stellen wir uns entschieden  
93 entgegen. Kritik an israelischer Regierungspolitik darf niemals in  
94 antisemitische Narrative, Doppelstandards oder Dämonisierung umschlagen.  
95 Unser Ziel ist eine Perspektive, die Sicherheit, Selbstbestimmung und  
96 Würde für sowohl Israelis als auch Palästinenser\*innen gleichermaßen  
97 gewährleistet

98 • 2.5

99 • Das Selbstverteidigungsrecht ist an das humanitäre Völkerrecht gebunden  
100 und darf nicht zur Rechtfertigung von Maßnahmen führen, die Zivilist\*innen  
101 unverhältnismäßig treffen. Außerdem muss anerkannt werden, dass die  
102 Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der  
103 gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000  
104 Palästinenser\*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie  
105 aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung müssen auch betrachtet  
106 werden und dürfen nicht gegen anderes Leid aufgerechnet oder relativiert  
107 werden. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der  
108 Leiden beider Seiten

109 • 2.6

110 • Das Massaker der Hamas bleibt verabscheuungswürdig und unentschuldig. Das  
111 völkerrechtlich legitimierte Selbstverteidigungsrecht darf nicht als  
112 Vorwand dienen, um kollektive Bestrafung, ethnische Vertreibung und  
113 systematische Vernichtung zu legitimieren. Das anhaltende militärische  
114 Vorgehen im besetzten Gazastreifen, die Vertreibung im Westjordanland und  
115 die militärische Gewalt gegen Zivilist\*innen durch rechtsextremistische  
116 Siedler\*innen sind schwere Verstöße gegen das Völkerrecht. Wir teilen die  
117 Einschätzung zahlreicher Expert\*innen, die diese systematische  
118 Unterdrückung als Apartheid einstufen.

119 • 2.7

120 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung  
121 Netanyahu (Likud) mit ihren fasch Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar  
122 Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus  
123 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium  
124 mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im  
125 Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-  
126 Konvention:

127 • Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der die rechte Regierung  
128 Netanyahu (Likud) mit ihren fasch Koalitionspartnern Otzma Yehudit (Itamar  
129 Ben-Gvir, Minister für nationale Sicherheit) und Religiöser Zionismus  
130 (Bezalel Smotrich, Finanzminister und Minister im Verteidigungsministerium  
131 mit Zuständigkeit für die Verwaltung der Westbank) Israels, im  
132 Gazastreifen erfüllt zentrale Kriterien desVölkermords gemäß der UN-  
133 Konvention: systematische Tötung, massiveVertreibungen, gezielte  
134 Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewussteErzeugung von Hunger und  
135 Krankheit sowie die Verhinderung humanitärerHilfe.

137 Die Grüne Jugend Niedersachsen erkennt den Genozid an den  
138 Palästinenser\*innen nach Art II der UN-Völkermordkonvention durch die  
139 folgende Einordnung an:

141 – die völkerrechtliche Feststellung der UN Independent International  
142 Commission of Inquiry (A/HRC/60/CRP.3 vom 16.9.2025, Vorsitz Navi Pillay),  
143 die feststellt, dass vier der fünf Genozidakte nach Art. II lit. a–d  
144 Völkermordkonvention erfüllt sind und genozidale Absicht u. a. in Aussagen  
145 von Präsident Herzog, Premierminister Netanyahu und Ex-  
146 Verteidigungsminister Gallant nachweisbar ist;

148 – die einstweiligen Maßnahmen des Internationalen Gerichtshofs vom  
149 26.1.2024, 28.3.2024 und 24.5.2024 im Verfahren Südafrika ./ Israel  
150 (Application No. 192), die eine Plausibilität der Genozid-Vorwürfe  
151 bejahen;

153 – die Berichte der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese  
154 (A/HRC/55/73 vom 25.3.2024 „Anatomy of a Genocide“; A/HRC/59/23 vom  
155 30.6.2025 „From economy of occupation to economy of genocide“; A/80/492  
156 vom 20.10.2025 „Gaza Genocide: a collective crime“);

159 – die ICC-Haftbefehle vom 21. November 2024 gegen Benjamin Netanyahu und  
160 Yoav Gallant wegen Aushungerung, Mord, Verfolgung und unmenschlicher  
161 Handlungen (Art. 7 und 8 Rom-Statut);

162 – die Genozid-Berichte von Amnesty International (5.12.2024, MDE  
15/8668/2024), Human Rights Watch (19.12.2024, Wasserentzug als  
Ausrottungsverbrechen und Genozidakte), B'Tselem (28.7.2025, Our Genocide  
– erstmals durch eine israelische Menschenrechtsorganisation) und  
Physicians for Human Rights – Israel (28.7.2025).

163 • 2.8

164 • Über die Zukunft des Gazastreifens dürfen allein die Palästinenser\*innen  
165 entscheiden. Wir treten unmissverständlich für eine palästinensische  
166 Souveränität und das volle Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen  
167 Volkes ein. Den sogenannten „Trump-Plan“ lehnen wir entschieden ab, da er  
168 eine echte Eigenstaatlichkeit untergräbt. Ein gerechter Frieden in  
169 Westasien ist nur möglich, wenn die souveränen Rechte der  
170 Palästinenser\*innen geachtet werden. Dazu gehört für uns auch die  
171 Umsetzung des völkerrechtlich verbrieften Rückkehrrechts.

172 • 2.9

173 • Die staatlich gedeckte oder geduldete Gewalt durch Siedler\*innen stellt  
174 einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, dem wir uns entschieden  
175 entgegenstellen. Die eskalierende Siedler\*innengewalt im besetzten  
176 Westjordanland und in Ostjerusalem sind Ausdruck staatlich organisierter  
177 Herrschafts- und Vertreibungspolitik. Da bewaffnete Siedler\*innen  
178 systematisch von Armee und Polizei geschützt, begleitet oder aktiv  
179 unterstützt werden und dabei faktische Straffreiheit genießen, handelt es  
180 sich um staatlich unterstützte Gewalt. Solchen eklatanten Verstößen gegen  
181 internationales Recht treten wir mit aller Schärfe entgegen.

182 • 2.10

183 • Berichte über die Haftbedingungen palästinensischer Gefangener in  
184 israelischen Gefängnissen sowie die wieder eingeführte Todesstrafe, die  
185 nur für Palästinenser\*innen gilt, sind erschütternd. Diese systematischen  
186 Menschenrechtsverletzungen widersprechen grundlegenden Prinzipien von  
187 Rechtsstaatlichkeit, Würde und humanitärem Völkerrecht und müssen von der  
188 internationalen Gemeinschaft klar benannt und geächtet und beendet werden.

189

- 2.11

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

- Am 2. März 2026 startete Israel eine illegale Bodeninvasion in den Libanon. Dabei weist das Vorgehen der israelischen Armee im Libanon die gleichen Methoden auf wie in Gaza. Es wird gezielt Infrastruktur zerstört: Brücken, Wasseranlagen & Stromnetze. Berichte zeigen, dass die israelische Armee Glyphosat in hohen Konzentrationen versprüht. Das Land bis zum Fluss Litani soll „kontrolliert“ werden, was die de facto völkerrechtswidrige Besetzung des Gebietes bedeutet. Aktuell hält die Armee knapp 6% des Libanon völkerrechtswidrig besetzt. Trotz verkündeter Waffenruhe halten die Kämpfe im Süden des Libanons an. Eine Entwaffnung der islamistischen Terrormiliz Hisbollah kann nur erfolgen, wenn der Libanon die vollständige Kontrolle über sein Staatsgebiet besitzt. Die illegale Bodeninvasion Israels im Libanon verhindert einen gerechten Frieden und destabilisiert die Region weiter.

203

- 2.12

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

- Wir verurteilen jede Verherrlichung von radikalem Islamismus sowie Aufrufe zu Gewalt und die Verbreitung antisemitischer Vorurteile zutiefst. Gleichzeitig beobachten wir in Deutschland eine alarmierende Kriminalisierung palästinensolidarischer Bewegungen. Demonstrationen werden verboten, Menschen aus migrantischen und muslimischen Communitys werden unverhältnismäßig kontrolliert, mit Polizei- und Gewaltmaßnahmen konfrontiert oder zum Teil sogar abgeschoben, weil sie ihre Stimme gegen Gewalt, gegen neokolonialistische/imperialistische Strukturen und für ein Selbstbestimmungsrecht erheben. Diese Repression, das politische Schweigen und die pauschale Diffamierung solidarischer Stimmen verschärfen bestehende Machtungleichgewichte massiv und müssen sofort aufhören.

215

216

217

218

219

220

221

222

223

2.13 Iran – Jin, Jiyan, Azadî. Wir erklären unsere uneingeschränkte Solidarität mit der iranischen Frauenrevolution unter dem aus der kurdischen Frauenbewegung stammenden Slogan „Jin, Jiyan, Azadî“ / „Frau, Leben, Freiheit“. Ausgelöst wurde sie durch den Tod der 22-jährigen kurdischen Iranerin Jina Mahsa Amini nach ihrer Festnahme durch die Sittenpolizei; die UN-Untersuchungsmission hat staatliche Verantwortung für ihren Tod festgestellt. Das Khamenei-Regime begegnet der Bewegung seither mit massiver Repression. Die Zahl der Hinrichtungen ist auf den höchsten Stand seit 1989 gestiegen, darunter Frauen sowie Angehörige ethnischer und sexueller Minderheiten.

224

225

226

Wir erinnern an die hingerichteten Aktivisten Mohsen Shekari, Majidreza Rahnavard, Mohammad Mehdi Karami, Seyyed Mohammad Hosseini, Mohammad Ghobadlou und Abbas „Mojahed“ Kourkouri. Wir fordern die sofortige und bedingungslose

227 Freilassung von Toomaj Salehi. Angesichts der anhaltenden Gewalt, der Massaker  
228 an Protestierenden und der zunehmenden Instabilität im Land verstärkt sich der  
229 autoritäre Charakter des Regimes weiter. Zugleich bleiben queere, ethnische und  
230 politische Minderheiten, insbesondere Kurdinnen und Belutsch\*innen, in  
231 besonderem Maße von Verfolgung betroffen.

232 Wir fordern ein humanitäres Aufnahmeprogramm für verfolgte Aktivist\*innen,  
233 Frauen, Queers und Angehörige unterdrückter Minderheiten, gezielte Sanktionen  
234 gegen verantwortliche Richter, Vernehmer und Vollstreckende, ein neues  
235 Atomabkommen nur unter der Voraussetzung eines verbindlichen  
236 Hinrichtungsmoratoriums sowie konsequente Asylgewährung statt Abschiebungen in  
237 den Iran.

- 238 • **Wir fordern:** – die Listung der **IRGC und der Quds-Force als**  
239 **Terrororganisationen auf der EU-Terrorliste;** – ein **humanitäres**  
240 **Aufnahmeprogramm** für iranische Aktivist\*innen, *Frauen, Queers und*  
241 *Angehörige verfolgter Minderheiten (Kurdinnen, Belutsch\*innen, Bahá'í);* –  
242 Sanktionen gegen iranische Richter, Vernehmer und Hinrichtungs-  
243 Verantwortliche analog zum US Magnitsky-Regime; – ein **konditioniertes**  
244 **Verhandlungsregime:** kein neues Atomabkommen ohne ein verbindliches  
245 Hinrichtungs-Moratorium; – konsequente Asylgewährung statt Abschiebungen  
246 in den Iran. Antisemitismus bekämpfen – wissenschaftlich, nicht  
247 definatorisch.
  
- 248 • Antisemitismus ist eine eigenständige, persistente Ideologie der Moderne.  
249 Wir folgen der Antisemitismusforschung in der Auffassung, dass  
250 Antisemitismus als „Konstruktion des Dritten“ in nationaler  
251 Selbstvergewisserung wirkt (Klaus Holz, *Nationaler Antisemitismus*,  
252 Hamburger Edition 2001), als globale Integrationsideologie verschiedener  
253 autoritärer Bewegungen fortwirkt (Samuel Salzborn, *Globaler*  
254 *Antisemitismus*, Beltz Juventa 2018, S. 28) und in seiner Sprache empirisch  
255 in der Mitte der Gesellschaft verankert ist (Monika Schwarz-Friesel/Jehuda  
256 Reinharz, *Die Sprache der Judenfeindschaft im 21. Jahrhundert*, De Gruyter  
257 2013). Antisemitismus zeigt sich klassisch, sekundär (Schuldabwehr,  
258 Holocaust-Relativierung), als israelbezogener Antisemitismus und in  
259 postkolonialen Verkürzungen.
  
- 260 • **Zur IHRA-„Arbeitsdefinition“ (2016).** Die durch Bundesregierungs-Beschluss  
261 vom 20.9.2017, Bundestags-Beschluss vom 17.5.2019 und erneut durch BT-Drs.  
262 20/13627 vom 7.11.2024 („Nie wieder ist jetzt“) als „maßgeblich“ erklärte  
263 IHRA-Arbeitsdefinition lehnen wir als alleinige bzw. förderrechtlich  
264 verbindliche Grundlage ab – und zwar aus den von der  
265 Antisemitismusforschung selbst vorgebrachten Gründen:

266 **1. Begriffliche Vagheit und Tautologie:**

- 267 ◦ Die Kerndefinition („eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und  
268 Juden, die sich als Hass ... ausdrücken kann“) ist unbestimmt und  
269 juristisch nicht justiziabel (Peter Ullrich, *Gutachten zur*  
270 *„Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der IHRA*, RLS-Paper 2/2019, S. 6  
271 ff.; Hugh Tomlinson QC, *Opinion*, House of Lords 2017).

272 **2. Israelbezogene Beispiele als Quasi-Norm:**

- 273 ◦ Sieben der elf nicht-bindenden Beispiele beziehen sich auf Israel;  
274 in der politischen Anwendung werden sie regelhaft zur Sanktionierung  
275 legitimer Israelkritik herangezogen – gegen den ausdrücklichen  
276 Willen ihres Hauptautors. **Kenneth Stern**, der Hauptverfasser der  
277 ursprünglichen EUMC/IHRA-Definition, hat dies 2019 öffentlich  
278 kritisiert: „It was never intended to be a campus hate speech code,  
279 but that is exactly how its proponents are trying to weaponize it.“  
280 (*The Guardian*, 13.12.2019; bekräftigt in seiner Senate Judiciary  
281 Committee Testimony vom 17.9.2024).

282 **3. Grundrechtskollision:**

- 283 ◦ Lord Justice Sir Stephen Sedley urteilte in der *London Review of*  
284 *Books* (39:9, 4.5.2017): Die IHRA-Definition setze die Schwelle  
285 „needlessly high by stipulating hatred rather than simple hostility“  
286 und sei „not prescribed by law“ – und damit verfassungsrechtlich  
287 kein zulässiger Filter für Kunst-, Wissenschafts- oder  
288 Versammlungsfreiheit (Art. 5 GG). Diese Argumentation wird in  
289 Deutschland aktuell durch die **Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)**  
290 und durch das Gutachten Ighreiz/Kantelhardt/Schayani/Selinger  
291 (Verfassungsblog, 13.11.2024) zur Bundestagsresolution 20/13627  
292 fortgeführt.

293 **4. Praktische Wirkung:**

- 294 ◦ Anwendungsfälle (documenta fifteen, Berlinale 2024,  
295 Förderausschlüsse jüdischer Antizionist\*innen wie Nancy Fraser,  
296 Deborah Feldman, Masha Gessen) zeigen einen Disziplinierungs-Effekt,  
297 der über die Antisemitismus-Bekämpfung hinaus die Meinungsfreiheit  
298 auch jüdischer Stimmen einschränkt (Mann/Yona, *Verfassungsblog*  
299 7.11.2024).

- 300 • **Wir lehnen jedoch ausdrücklich auch die unkritische Übernahme der**

301 **Jerusalem Declaration on Antisemitism (JDA, 2021) als Ersatzdefinition ab.**  
302 Definitions-kämpfe ersetzen keine analytische Antisemitismus-Bekämpfung.  
303 Wir orientieren uns stattdessen an der *kontextuellen, theoretisch*  
304 *fundierten* Antisemitismusforschung und schließen uns Klaus Holz' Forderung  
305 an, beide Praxisdefinitionen für ihre „begrifflichen Unklarheiten an  
306 zentraler Stelle“ zu kritisieren und stattdessen wissenschaftliche  
307 Begriffsarbeit zu fördern (Holz, *Definitionen von Antisemitismus*, bpb.de  
308 2024).

- 309 • **Konkret fordern wir**, dass öffentliche Förderung antisemitismuskritischer  
310 Bildungs- und Forschungsarbeit nicht von der Übernahme einer politischen  
311 Definition abhängig gemacht wird, sondern an inhaltlich-fachlichen  
312 Kriterien orientiert wird, die die wissenschaftliche  
313 Antisemitismusforschung entwickelt hat (vgl. Brumlik, *Postkolonialer*  
314 *Antisemitismus?*, VSA 2021/22; Benz, *Streitfall Antisemitismus*, Metropol  
315 2020; Bergmann/Schüler-Springorum am ZfA Berlin)."

## 316 2.14 Kurdistan / Rojava – Frauenrevolution und demokratischer Konföderalismus

317 Wir erklären unsere Solidarität mit der kurdischen Bevölkerung im SWANA-Raum  
318 sowie mit dem Projekt der Autonomen Selbstverwaltung Nord- und Ostsyriens  
319 (AANES/DAANES). Das dort seit 2012/2014 erprobte Modell des Demokratischen  
320 Konföderalismus verbindet basisdemokratische Räte, ökologische Selbstverwaltung  
321 und Frauenbefreiung als zentrale Grundpfeiler. Es versteht sich als praktischer  
322 Ansatz jenseits des Nationalstaats.

323 Die kurdischen Gebiete sind seit Jahren massiver militärischer Gewalt  
324 ausgesetzt. Besonders betroffen ist Rojava, wo Angriffe auf zivile Infrastruktur  
325 die Bevölkerung schwer treffen, und grundlegende Versorgungsstrukturen  
326 gefährden. Zugleich werden kurdische Aktivist\*innen in Deutschland weiterhin  
327 kriminalisiert, obwohl die PKK 2025 ihre Selbstauflösung erklärt hat.

328 Wir fordern die Aufhebung des PKK-Betätigungsverbots in Deutschland und die  
329 Streichung der PKK von der EU-Terrorliste als überfällige Reaktion auf die  
330 Selbstauflösung 2025. Außerdem fordern wir ein Ende deutscher Rüstungsexporte  
331 und Patriot-Stationierungen in der Türkei, den Stopp von Abschiebungen  
332 kurdischer Aktivist\*innen in die Türkei oder den Iran sowie internationalen  
333 Druck zum Schutz kurdischer Selbstverwaltungsrechte in Syrien. Die Angriffe auf  
334 zivile Infrastruktur müssen als völkerrechtswidrig anerkannt werden.

- 335 • Gemeinsame Krisendynamik im SWANA-Raum

336

337 Die Konflikte im Jemen, in Syrien und in der Türkei sind als Ausdruck  
338 einer gemeinsamen regionalen Krisendynamik im SWANA-Raum zu verstehen. Sie  
339 sind verbunden durch autoritäre Herrschaft, militärische Gewalt,  
340 Besatzung, ausländische Interventionen und die systematische Verfolgung  
341 von Oppositionellen und Minderheiten. Diese Konflikte wirken nicht  
342 nebeneinander, sondern aufeinander ein: Sie verschieben Machtverhältnisse  
343 in der Region, verschärfen Repression und Krieg und verschließen  
344 politische Handlungsspielräume für emanzipatorische Kräfte. Besonders  
345 betroffen sind Oppositionelle, Kurdinnen, religiöse und ethnische  
346 Minderheiten sowie FLINTA\*s, die in allen drei Kontexten ähnlichen  
347 Unterdrückungs- und Gewaltverhältnissen ausgesetzt sind.  
348 Diese Krisendynamik ist nicht von ihrer ökonomischen Grundlage zu trennen.  
349 Krieg, Besatzung und autoritäre Herrschaft sind in der Region eng mit  
350 kapitalistischer Verwertungslogik verflochten: durch Rüstungsexporte aus  
351 dem globalen Norden, die Konflikte materiell befeuern und Konzernen  
352 Milliardengewinne sichern; durch fossile Energie- und Rohstoffinteressen,  
353 die geopolitische Allianzen mit autokratischen Regimen begründen; durch  
354 eine Wiederaufbau-Ökonomie, die Zerstörung in Profit verwandelt und  
355 Menschen in den Trümmern als Arbeitskraft und Konsumentinnen neu verfügbar  
356 macht; und durch eine regionale Klassenstruktur, in der Kapital aus den  
357 Golfstaaten autoritäre Stabilisierung und neoliberale Restrukturierung  
358 gleichermaßen finanziert. Wer Krieg und Repression in der Region bekämpfen  
359 will, muss auch ihre ökonomischen Profiteurinnen benennen – in der Region  
360 wie hier.  
361 Zugleich verdeutlichen die Entwicklungen, dass regionale Machtkonflikte  
362 weit über die nationalen Grenzen der einzelnen Staaten hinauswirken und  
363 humanitäre wie sicherheitspolitische Folgen für die gesamte Region  
364 entfalten.  
365  
366 Als Grüne Jugend stellen wir uns klar an die Seite aller Menschen im  
367 SWANA-Raum, die unter diesen miteinander verflochtenen Herrschafts- und  
368 Gewaltstrukturen leiden. Unsere politische Praxis zeichnet sich durch  
369 Solidarität mit den Leidtragenden in der Region aus. Diesem Anspruch  
370 wollen wir mit künftigen Beschlüssen und in unserer Bildungsarbeit gerecht  
371 werden.

- 372
- Für uns geht Zionismuskritik nicht direkt mit Antisemitismus einher.

373 Zionismus muss differenziert betrachtet werden, da dieser einerseits eine  
374 Nationalbewegung war und ist und andererseits einen nationalistischen Teil  
375 hat. Eine Nationalbewegung setzt sich für Selbstbestimmung und  
376 Souveränität ein, während Nationalismus die Merkmale der eigenen  
377 ethnischen Gemeinschaft überhöht und als wertvoller gegenüber anderen  
378 Gemeinschaften betrachtet. Wir kritisieren alle Formen von Nationalismus  
379 aufs Schärfste und damit auch den Zionismus, welcher über die  
380 Nationalbewegung und die damit einhergehende Souveränität Israels  
381 hinausgeht. Häufig analysiert Zionismuskritik lediglich postkoloniale  
382 Machtverhältnisse, Besatzungspolitik und Unterdrückung, während  
383 Antisemitismus sich gegen Jüdinnen\*Juden, Menschen, Religion oder Kultur  
384 richten. Diese Unterscheidung ist politisch essenziell, um Unterdrückung  
385 konsequent zu bekämpfen und gleichzeitig das jüdische Leben solidarisch zu  
386 schützen. Dem legen wir die Antisemitismusdefinition der Jerusalem  
387 Convention zugrunde.

### 388 **3.**

389 Unsere Solidarität verstehen wir mit Vijay Prashad als Teil einer globalen Süd-  
390 Solidarität, die in der Tradition der Bewegung der Blockfreien und des  
391 Trikontinentalismus steht – also einer langen antikolonialen Geschichte, in der  
392 Staaten und Bewegungen des Globalen Südens sich gegen imperiale Bevormundung  
393 organisiert haben. Wir würdigen die Klage Südafrikas vor dem Internationalen  
394 Gerichtshof, die im Januar 2025 gegründete Hague Group unter Führung Kolumbiens  
395 und Südafrikas und die palästinensische Befreiungsbewegung als Teil dieses  
396 Projekts. Solidarität ist für uns nicht karitativ, sondern strategisch: Es geht  
397 um eine Welt, in der politische Entscheidungen nicht in Washington, Brüssel oder  
398 Berlin getroffen werden, sondern in den Gesellschaften, die sie betreffen.

### 399 **4.**

400 Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand und die Teams der GRÜNEN  
401 JUGEND NIEDERSACHSEN, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen im Land  
402 Niedersachsen, den Kommunen, in der grünen Partei, der Landtagsfraktion der  
403 Grünen, in der Öffentlichkeit sowie im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND für  
404 folgende Forderungen einzusetzen:

#### 405 • 4.1

- 406 • Den sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand im Gazastreifen sowie den  
407 ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe, um die akute Hungersnot und das  
408 Sterben der Zivilbevölkerung zu beenden.

- 409 • 4.2
- 410 • Die Anerkennung des Genozids an den Palästinenser\*innen durch die  
411 Bundesregierung sowie die Unterstützung internationaler  
412 Rechtsinstitutionen wie des IGH bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen.
- 413 • 4.3
- 414 • Für die sofortige Anerkennung von Palästina als Staat.
- 415 • 4.4
- 416 • Den sofortigen Stopp aller deutschen Rüstungsexporte nach Israel, solange  
417 diese Waffen für völkerrechtswidrige Handlungen und die Aufrechterhaltung  
418 der Besatzung genutzt werden.
- 419 • 4.5
- 420 • Ein Ende der völkerrechtswidrigen Besatzung und des Siedlungsbaus im  
421 Westjordanland sowie in Ostjerusalem einschließlich wirksamer Sanktionen  
422 gegen gewalttätige Siedler und deren staatliche Unterstützungsstrukturen.
- 423 • 4.6
- 424 • Den sofortigen Rückzug aus allen völkerrechtswidrig besetzten Gebieten in  
425 Syrien und im Libanon
- 426 • 4.7
- 427 • Die uneingeschränkte Achtung des Selbstbestimmungsrechts der  
428 Palästinenser\*innen und die Ablehnung jeglicher Pläne, die ohne deren  
429 Einbindung über ihre Zukunft entscheiden.
- 430 • 4.8
- 431 • Den Schutz der Versammlungsfreiheit und die Beendigung der  
432 Kriminalisierung palästinensolidarischer Proteste in Deutschland, um den  
433 zivilgesellschaftlichen Handlungsraum wieder zu öffnen.
- 434 • 4.9

- 435 • Die Freilassung aller willkürlich inhaftierten palästinensischen  
436 Gefangenen und eine unabhängige Untersuchung der Berichte über Folter und  
437 Misshandlungen in israelischen Haftanstalten.
- 438 • 4.10
- 439 • Die Förderung einer differenzierten Bildungs- und Aufklärungsarbeit, die  
440 die historischen und aktuellen Kontexte des Zionismus als jüdische  
441 Nationalbewegung sowie die Geschichte des Antisemitismus vermittelt. Auf  
442 Basis der Jerusalem Declaration muss konsequent über Antisemitismus  
443 aufgeklärt und jüdisches Leben geschützt werden, während gleichzeitig der  
444 Raum für legitime, nicht-antisemitische Kritik an Nationalismus, Besetzung  
445 und postkolonialen Machtverhältnissen gewahrt bleibt.
- 446 • 4.11
- 447 • Die sofortige Aussetzung des EU-Israel-Assoziierungsabkommens, solange die  
448 israelische Regierung gegen die in Artikel 2 festgeschriebene Achtung der  
449 Menschenrechte verstößt.

450 Im Rahmen einer systematischen Auseinandersetzung mit Bildungsarbeit über die  
451 SWANA-Region fordern wir die Grünen Jugend auf, für ihre Bildungsarbeit folgende  
452 thematische Schwerpunkte als orientierende, flexibel erweiterbare zu setzen:

- 453 o (1) wissenschaftliche Antisemitismusforschung (Holz, Salzborn, Schwarz-  
454 Friesel, Schüler-Springorum, Bergmann, Ullrich, Brumlik, Benz) systematisch zu  
455 vermitteln und nicht durch Praxis-Definitionen zu ersetzen,
- 456 o (2) postkoloniale und materialistisch-feministische Theorie (Said, Massad,  
457 Mbembe, Federici, Bhattacharya, Achcar, Hanieh, Butler) als Grundlage zu nutzen  
458 und
- 459 o (3) konkrete Bildungsbausteine zu Iran (Frauenrevolution), Kurdistan/Rojava,  
460 Jemen, Syrien, Palästina, Israel und Türkei zu entwickeln. Wir laden Akteurinnen  
461 aus diesen Bewegungen – insbesondere SWANA-Diaspora-Aktivistinnen – zur  
462 Mitgestaltung ein.

463 Die bedingungslose und unverzügliche Freilassung aller noch in Gaza  
464 festgehaltenen Geiseln – lebend wie tot – ist eine eigenständige humanitäre und  
465 politische Forderung. Sie wurde im Rahmen der Phase 1 des am 10. Oktober 2025 in  
466 Kraft getretenen Waffenstillstandsabkommens weitgehend umgesetzt, hätte aber zu

467 keinem Zeitpunkt gegen den israelischen Rückzug aus Gaza aufgerechnet werden  
468 dürfen – zumal dieser von israelischer Seite bis heute nicht eingehalten wurde.  
469 Hamas und alle anderen bewaffneten Fraktionen müssen sich entwaffnen und aus  
470 jeder politisch-militärischen Rolle in Gaza zurückziehen, wie es der ICC-  
471 Haftbefehl gegen Mohammed Deif vom 21. November 2024 – zurückgenommen im Februar  
472 2025 nach bestätigtem Tod – wegen Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung und  
473 Geiselnahme rechtlich begründet.

## **Begründung**

### 2.1.

Der Konflikt ist deshalb so schmerzhaft, weil zwei nationale Identitäten auf demselben Boden um ihre Existenz ringen. Die Verbindung aus historischen Traumata, wie der Shoah und der Nakba, sowie das tägliche Erleben von Gewalt führen zu einer tiefen gegenseitigen Entfremdung und existenzieller Angst auf beiden Seiten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

### 2.2.

Die Hamas ist eine islamistische Terrororganisation, deren Gewalt und Brutalität sich gegen grundlegende Prinzipien von Menschlichkeit und Völkerrecht richten und auch das Leid der palästinensischen Bevölkerung verschärfen. Die gezielte Ermordung und Verschleppung von Hunderten Zivilisten sowie der Einsatz massiver Gewalt gegen Unschuldige machen diesen Angriff zu einem Akt des Terrors, der durch kein politisches Ziel völkerrechtlich zu rechtfertigen ist. Da die Taten bewusst darauf ausgelegt waren, maximale zivile Opfer zu fordern und eine ganze Gesellschaft zu traumatisieren, widersprechen sie allen universellen Menschenrechten.

(1) [Nahost | Kriege und Konflikte | bpb.de](#)

### 2.3.

Die Shoah markiert als systematischer Völkermord einen beispiellosen Zivilisationsbruch. Dieser bildete die historische Grundlage für das moderne Verständnis der Menschenrechte. Aus der Verantwortung Deutschlands ergibt sich die dauerhafte Verpflichtung, Diskriminierung und Verfolgung entschlossen entgegenzutreten. Die universelle Geltung des Völkerrechts muss weltweit verteidigt werden, um die Würde jedes einzelnen Menschen zu bewahren.

(2) [Holocaust | Themen | bpb.de](#)

## 2.4.

Die staatliche Souveränität Israels ist eine völkerrechtliche Tatsache, die auf der Drei-Elemente-Lehre sowie der UN-Charta basiert. Diese rechtliche Stellung ist jedoch kein statischer Freibrief, sondern bleibt an klare internationale Bedingungen geknüpft. Das Selbstverteidigungsrecht nach Artikel 51 der UN-Charta steht unter dem Primat des humanitären Völkerrechts. Jede militärische Handlung muss zwingend die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit wahren und den Schutz der Zivilbevölkerung garantieren. Verstöße gegen diese Normen führen unmittelbar zum Verlust der völkerrechtlichen Legitimität. Die internationale Legitimität Israels stützt sich maßgeblich auf den Konsens der Grenzen von 1967. Die Anerkennung durch 157 Staaten verdeutlicht, dass Souveränität nicht in einem territorialen Vakuum existiert. Jede Ausdehnung über diese Linien hinaus ohne bilaterale Vereinbarung wird als völkerrechtswidrige Besatzung eingestuft. Die Einordnung des Existenzrechts als politischer Begriff unterstreicht dessen Funktion als diplomatisches Werkzeug. Letztlich ist die staatliche Verankerung Israels untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, eine regelbasierte Weltordnung zu wahren. Ein dauerhafter Frieden lässt sich nur durch die Achtung des Völkerrechts und den Verzicht auf einseitige Gebietsansprüche erreichen.

(3) [Charta der Vereinten Nationen](#)

(4) [Die souveräne Gleichheit der Staaten - ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts | Vereinte Nationen | bpb.de](#)

(5) [›Völkerrechtlich gibt es den Begriff »Existenzrecht eines Staates« nicht‹ - SoZ - Sozialistische Zeitung](#)

(6) <https://israeled.org/un-security-council-resolution/>

(7) [Palästina 1947 und Israel 1948–1967\(2\)](#)

## 2.5.

Das Recht auf Selbstverteidigung ist kein Freibrief. Es steht unter dem Vorbehalt des humanitären Völkerrechts. Maßnahmen, die Zivilist\*innen unverhältnismäßig treffen, verletzen das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Unbeteiligten. Militärische Notwendigkeit darf ethische und rechtliche Grundstandards niemals außer Kraft setzen. Ein dauerhafter Frieden erfordert die Auseinandersetzung mit der Nakba von 1948. Die Flucht und Vertreibung von über 700.000 Palästinenser\*innen ist eine historische Tatsache, deren Folgen bis in die Gegenwart reichen. Ohne die Anerkennung dieser Entwurzelung und der daraus resultierenden Diskriminierung bleibt die Analyse des Konflikts einseitig und unvollständig. Menschliches Leid ist universell und darf nicht gegeneinander aufgerechnet werden. Die Empathie für eine Seite darf nicht die Blindheit gegenüber dem Schmerz der anderen bedeuten. Eine gerechte Lösung verlangt, die historische und aktuelle Gewaltspirale zu durchbrechen, indem die Traumata beider Völker gesehen und als Ausgangspunkt für einen Dialog gewürdigt werden.

(8) [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer](#)

[internationaler bewaffneter Konflikte \(Protokoll I\)](#)

(9) [Customary IHL - Rule 14. Proportionality in Attack](#)

2.6.

Die vorliegende Positionierung basiert auf der strikten Unterscheidung zwischen dem legitimen Recht eines Staates auf Selbstverteidigung und den universellen Grenzen des humanitären Völkerrechts. Während das Massaker der Hamas als terroristischer Akt völkerrechtlich und moralisch geächtet ist, entbindet dies die Gegenreaktion nicht von der Einhaltung der Genfer Konventionen. Die Einstufung der Situation als Apartheid oder kollektive Bestrafung ist dabei keine rein politische Rhetorik, sondern das Ergebnis detaillierter juristischer Prüfungen durch internationale Experten und Organisationen. Diese weisen darauf hin, dass die systematische Fragmentierung des palästinensischen Gebiets, die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und die Duldung von Siedlergewalt ein strukturelles Unterdrückungssystem bilden, das dem Völkerrecht widerspricht. Internationale Organisationen stufen die systematische Ungleichbehandlung der Palästinenser\*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem als Apartheid ein. Berichte von UN-Gremien, Amnesty International, Human Rights Watch und B'Tselem weisen auf genozidale Merkmale in Gaza und systematische Kriegsverbrechen hin.

(10) [Summary of the Advisory Opinion of 19 July 2024 | INTERNATIONAL COURT OF JUSTICE](#)

(11) <https://www.amnesty.de/israel-besetzte-palaestinensische-gebiete-apartheid>

(12) <https://www.hrw.org/de/report/2021/04/27/eine-schwelle-ueberschritten/die-israelischen-behoerden-und-die-verbrechen-der>

(13) [A regime of Jewish supremacy from the Jordan River to the Mediterranean Sea: This is apartheid | B'Tselem](#)

(14) <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/10/israel-un-expert-warns-collective-punishment-gazans>

2.7.

B'Tselem, die größte Menschenrechtsorganisation in Israel, spricht in einem Report, der im Juli veröffentlicht worden ist, von „Our Genocide“. In dem Report heißt es, dass sich die Haltung der israelischen Regierung seit dem 07. Oktober gegenüber den Palästinenser\*innen fundamental geändert hat und der Genozid im Kontext eines über 75 jahrelangen Besatzungs- und Apartheidsregimes betrachtet werden muss. Ebenso darf die seit Jahren eskalierende Gewalt gegenüber den Palästinenser\*innen im besetzten Westjordanland und Ostjerusalem nicht negiert werden. Nach UN-Schätzungen wurden seit Oktober 2023 zehntausende Menschen getötet und Hunderttausende verletzt. In Gaza herrscht eine akute Hungersnot und das Gesundheitssystem ist kollabiert. Die Blockade humanitärer Hilfe und das fortgesetzte Bombardement

verletzen elementare Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Die Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht durch Israel ist zwar völkerrechtlich legitim, die Legitimität der Handlungen, welche die Vernichtung der Hamas zum Ziel haben sollten, wird jedoch nach den Maßstäben des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Jene Verhältnismäßigkeit ist nach Prof. Dr. Kai Ambos, Professor für Straf- und Völkerrecht, und Prof. Dr. Stefanie Bock, Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Rechtsvergleichung, längst nicht mehr gegeben. Es besteht daher der Vorwurf, dass Israel Schutzbehauptungen für das Vorgehen in Gaza aufstellt, um unter Berufung auf das Selbstverteidigungsrecht zu handeln. Das Vorgehen der israelischen Armee, auf Geheiß der rechtsextremen Regierung Israels, im Gazastreifen erfüllt nach Einschätzung des IGH, führender Genozidforscher und der UN-Sonderberichterstatterin Francesca Albanese zentrale Kriterien des Völkermords gemäß der UN-Konvention: systematische Tötung, massive Vertreibungen, gezielte Vernichtung der zivilen Infrastruktur, bewusste Erzeugung von Hunger und Krankheit sowie die Verhinderung humanitärer Hilfe. Eine Kommission der UN bestätigt das. Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat wiederholt festgestellt, dass eine reale und unmittelbare Gefahr für die Existenz der palästinensischen Bevölkerung in Gaza besteht und „katastrophale“ Lebensbedingungen herrschen, die durch israelische Handlungen wie kollektive Bestrafung, Vertreibung und gezielte Angriffe auf Zivilist\*innen fortlaufend verschlimmert wurden. Die Berichte von der UN-Sonderberichterstatterin Albanese zeigen, dass diese Gräueltaten Teil jahrzehntelanger politischer Vertreibung sind, die sich zu gezielter Eliminierung und existenzieller Vernichtung ausgeweitet haben, unterstützt durch gezielte Zerstörung, wirtschaftliche Blockade und systematisches Aushungern. Untersuchungen von Genozidforscher\*innen belegen, dass sowohl Mittel (Waffengewalt, Infrastrukturzerstörung, Aussetzung medizinischer und humanitärer Versorgung) als auch erklärter Vorsatz (zahlreiche öffentliche Stellungnahmen, gezielte Vertreibungspolitik) klar auf das Ziel abzielen, die palästinensische Bevölkerung als Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten. Expertengremien (u.a. IAGS) und internationale Ermittlungen gelangen zu dem Ergebnis, dass der Völkermordtatbestand in Gaza erfüllt ist und die internationale Gemeinschaft ihrer Pflicht zum Schutz der bedrohten Bevölkerung nachkommen muss.

(15) [July 2025](#)

(16) [Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip \(South Africa v. Israel\)](#)

(17) [A/79/384 General Assembly](#)

(18) [A/HRC/59/23 General Assembly](#)

(19) [A/80/492 Advance unedited version](#)

(20) [IAGS Resolution on the Situation in Gaza Recognising that, since the horrific Hamas-led attack of 7 October 2023, which itself c](#)

(21) [Quick Facts: The Palestinian Nakba \(Catastrophe\) | ALL RESOURCES](#)

(22) [Never again is now | Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz](#)

(23) [Genozid in Gaza?](#)

2.8.

In seinem Kern ist der Trump-Plan kein Plan für Frieden, sondern ein Versuch, die Realität der Besatzung und des Kolonialismus zu festigen und international salonfähig zu machen. Die verabschiedete UN-Resolution 2803 des Security Council von November 2025, stellt keine Legitimation dar, sondern die Internationalisierung und Institutionalisierung kolonialer und repressiver Politik, die den Prinzipien von Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Menschenrechten widerspricht. (8)

(24) [S/RES/2803 \(2025\) Security Council](#)

2.9.

Human Rights Watch beurteilt dieses Vorgehen als gezielte, systematische Vertreibung und sieht deutliche Hinweise auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese Gewalt dient nach Einschätzung der UN explizit der Durchsetzung von Landnahme, der Vertreibung palästinensischer Gemeinden und der Ausweitung illegaler Außenposten und Siedlungen, was zu tausendfacher Zerstörung von Häusern, brennenden Dörfern und massiver Entrechtung führt. Die internationale Gemeinschaft, darunter der Internationale Gerichtshof und die UN-Generalversammlung, hat wiederholt klargestellt, dass alle israelischen Siedlungen im besetzten Gebiet, ausdrücklich einschließlich Ostjerusalems, völkerrechtswidrig sind, gegen die Vierte Genfer Konvention verstoßen und als Teil einer rechtswidrigen Besatzung und Annexion beendet sowie vollständig geräumt werden müssen.

(25) ["All My Dreams Have Been Erased": Israel's Forced Displacement of Palestinians in the West Bank | HRW](#)

(26) [\(West Bank: Israel Emptying Refugee Camps a Crime Against Humanity](#)

(27) [\(Northern West Bank Humanitarian Response Update | 21 January - 30 April 2025](#)

(28) ['Iron Wall': How Israel is demographically re-engineering the West Bank - Peace with justice, security and equal rights for Israelis and Palestinians](#)

(29) [Iron Wall or iron fist? Palestinian militancy and Israel's campaign to reshape the northern West Bank - occupied Palestinian territory | ReliefWeb](#)

(30) [Israel must stop killings and home demolitions in occupied West Bank | OHCHR](#)

(31) [Federal Foreign Office on Israel's military operation "Iron Wall"](#)

2.10.

Internationale Organisationen wie Amnesty International, Human Rights Watch und Medico International dokumentieren überzeugend, dass palästinensische Häftlinge systematischer Misshandlung, Folter und willkürlicher Inhaftierung ausgesetzt sind. Seit Oktober 2023 sollen nach Schätzungen von Menschenrechtsgruppen über 70 Gefangene in israelischem Gewahrsam ums Leben gekommen sein.

(32) [Israel und besetztes palästinensisches Gebiet 2024 | Amnesty International Report 2024/25 | 29.04.2025](#)

(33) [World Report 2025: Israel and Palestine | Human Rights Watch](#)

(34) [UNLAWFULLY DETAINED, TORTURED, AND STARVED:](#)

(35) [Welcome to Hell: The Israeli Prison System as a Network of Torture Camps | B'Tselem](#)  
[https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601\\_living\\_h-ell\\_eng.pdf](https://www.btselem.org/sites/default/files/publications/202601_living_h-ell_eng.pdf)

(36) [Ethnic cleansing concerns in Gaza and West Bank amid intensified violence and forcible transfers by Israel – UN report | OHCHR](#)

2.11.

Die Eskalation des Konflikts hat zu einer erweiterten israelischen Bodenoffensive im Südlibanon geführt. Israel verfolgt dabei das strategische Ziel, dauerhafte militärische Kontrolle über das Gebiet südlich des Litani-Flusses zu erlangen und dieses in eine „permanente Sicherheitslinie“ umzuwandeln. Die israelische Regierung ordnete die Beschleunigung von Hauszerstörungen in Grenzdörfern an und verwies explizit auf militärische Vorgehensweisen, die zuvor im Gazastreifen (z. B. in Beit Hanoun und Rafah) angewendet wurden. Dieser Ansatz, der als „Gaza-Modell“ bezeichnet wird, beinhaltet die weitreichende Zerstörung strategischer und ziviler Infrastruktur, einschließlich aller Brücken über den Litani sowie Schulen und Gesundheitszentren. Human Rights Watch (HRW) warnt, dass die Maßnahmen, zu denen auch umfassende Evakuierungsaufforderungen für südliche Regionen und Vororte Beiruts zählen, Kriegsverbrechen wie Zwangsumsiedlung und mutwillige Zerstörung darstellen könnten. Über eine Million Menschen wurden durch die Kämpfe vertrieben, und israelische Beamte haben angekündigt, dass Hunderttausende schiitischer Anwohner die Rückkehr in ihre Heimat verwehrt bleiben wird, solange die Sicherheit Nordisraels nicht gewährleistet ist.

(37) [Israelische Regierung kündigt verstärkte Gräueltaten im Libanon an | Human Rights Watch](#)

(38) [Südlibanon: Israel weitet Bodenoffensive aus und zerstört Infrastruktur am Litani-Fluss](#)

(39) [Libanon: Wie eine erschöpfte Bevölkerung die Hoffnung verliert - DER SPIEGEL](#)

2.12.

Die Verurteilung von Antisemitismus und religiösem Extremismus ist völkerrechtlich und grundgesetzlich verankert. Gleichzeitig betonen internationale Beobachter, dass die Einschränkung der Versammlungsfreiheit und die pauschale Kriminalisierung von Protesten gegen die Situation in Gaza rechtsstaatliche Prinzipien gefährden. Die Kritik richtet sich gegen eine Praxis, bei der legitime Kritik an staatlichem Handeln oder die Forderung nach Selbstbestimmung mit dem Schüren von Hass gleichgesetzt wird. Dies führt zu einer Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen und untergräbt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die steigende Repression zeigt sich auch in dem CIVICUS-Bericht 2025, der die zivilgesellschaftlichen Handlungsräume als „beschränkt“ und damit auf der 3. von 5 Stufen eingestuft hat. Diese Einschätzung markiert einen starken Rückschritt, noch 2017 wurde der Zustand der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in Deutschland als „offen“ (Stufe 1) beschrieben.

(40) [Germany - Civicus Monitor](#)

(41) <https://www.amnesty.de/europa-versammlungsfreiheit-einschraenkungen-pro-palaestinensische-proteste>

(42) <https://www.hrw.org/de/news/2023/12/20/deutschland-versammlungsverbote-und-diskriminierung>

(43) <https://elsc.support/resources/berichte-zur-repressionswelle>

2.13.

Antisemitismus ist keine bloße Form von Vorurteil, sondern eine strukturelle Ideologie, die weltweit zur Entmenschlichung und Vernichtung jüdischen Lebens geführt hat. Die Bekämpfung dieses Systems ist eine völkerrechtliche und moralische Verpflichtung, die keine Relativierung zulässt. Die Einordnung als historisch gewachsenes Unterdrückungssystem stützt sich auf die Erkenntnisse internationaler Institutionen, die Antisemitismus als eine globale Bedrohung für demokratische Grundwerte definieren.

(44) <https://www.annefrank.de/bildung/antisemitismus-debatte-verstehen/>

(45) [Antisemitismus | bpb.de](#)

2.14.

Die Unterscheidung zwischen der Kritik an einer politischen Ideologie (Zionismus) und der Feindschaft gegenüber einer religiösen oder ethnischen Gruppe (Antisemitismus) ist für einen sachlichen Diskurs fundamental. Während der Zionismus historisch als emanzipatorische Nationalbewegung zur

Selbstbestimmung des jüdischen Volkes entstand, unterliegt er wie jede Nationalbewegung einer kritischen Analyse, sobald er in exklusiven Nationalismus umschlägt, der die Rechte anderer Gruppen einschränkt. Die Jerusalemer Erklärung zum Antisemitismus (JDA) dient hierbei als entscheidendes Korrektiv zur Identifizierung von Antisemitismus, ohne legitime politische Kritik an staatlichem Handeln oder ideologischen Konzepten zu unterdrücken. Sie stellt klar, dass Kritik an Israel, die sich auf völkerrechtliche Prinzipien oder den Widerstand gegen systematische Ungleichheit stützt, nicht per se antisemitisch ist. Diese Differenzierung ermöglicht es, sowohl gegen die Unterdrückung von Palästinenser\*innen einzutreten als auch die Sicherheit und Würde jüdischen Lebens bedingungslos zu verteidigen. Jüdinnen\*Juden wurde über Jahrhunderte unermessliches Leid zugefügt, von Pogromen bis zur Shoah. Die Shoah, der industriell organisierte Genozid an sechs Millionen europäischen Jüdinnen, prägt bis heute das kollektive Gedächtnis in Deutschland und weltweit. Das Vermächtnis Deutschlands als Täternation verpflichtet uns zur Wahrung der universellen Menschenrechte, die als Lektion aus dem Nationalsozialismus in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergeschrieben wurden und durch das Völkerrecht gewahrt werden sollen. Daraus ergibt sich ständige und andauernde Aufgabe Antisemitismus zu verurteilen und zu vermeiden. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass die Gründung des Staates Israel 1948 auch mit der Nakba einherging, der gewaltsamen Vertreibung und Entrechtung von über 700.000 Palästinenser\*innen. Das Leid dieser Menschen und die historische wie aktuelle Kontinuität von Gewalt und Diskriminierung sind ebenfalls Teil der Geschichte, die nicht gegeneinander aufgerechnet oder relativiert werden dürfen. Eine gerechte und friedliche Lösung erfordert die Anerkennung der Leiden beider Seiten, ohne den Zivilisationsbruch der Shoah und das historische Trauma der Jüdinnen\*Juden zu relativieren.

(46) [Zur Jerusalem Declaration on Antisemitism \(JDA\): Eine kritische Analyse](#)

(47) <https://jerusalemdeclaration.org/der-text-auf-deutsch/>

(48) <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17887/nationalismus/>

(49) <https://zeitgeschichte-digital.de/doks/frontdoor/index/index/docId/1041>

(50) <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-ist-antisemitismus.html>